

Federführender Dezernent: **Bürgermeister Pfirrmann, Dezernat III**
 Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: **KB 9.40**
 Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: **FB 3**

TOP: **Kompensation der Einnahmeausfälle der Kindergartenträger durch Soforthilfemittel des Landes**

Beratungsfolge: Gemeinderat	Sitzungstermin 15.12.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
--------------------------------	------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO):	-
Abstimmung mit städt. Gesellschaften:	-
Beteiligung von Jugendlichen:	-
Finanzielle Auswirkungen:	-
externer Gast in der Sitzung:	-

Anlagen: -	vorangegangene Drucksachen: - 2020-181
---------------	---

Beschlussvorschlag:

Die Stadt leitet die bereits eingegangenen Soforthilfemittel des Landes Baden-Württemberg aus dem „Hilfsnetz für Familien“ zur Kompensation der Einnahmeausfälle aus Elternbeiträgen während der vom Land verordneten corona-bedingten Schließung aller Kindertagesstätten an alle örtlichen Kita-Träger weiter. Dabei werden die Einnahmeausfälle nach dem kommunalen Satz der freien Träger zu 100 %, die Einnahmeausfälle nach dem kommunalen Satz der kirchlichen Träger zu 87 % und die städtischen Einnahmeausfälle aus Elternbeiträgen zu 91 % gedeckt. Zugunsten der freien Kita-Träger in Rastatt und um deren Existenz zu sichern verzichtet die Stadt auf Landesmittel in Höhe von 16.657,09 € und leitet diese an die freien Träger weiter.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Zum Schutz der Bevölkerung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus hat die Landesregierung per Verordnung die Schließung aller Kindertagesstätten in öffentlicher, kirchlicher und freier Trägerschaft vom 17. März 2020 bis 28. Juni 2020 verfügt. In diesem Zeitraum konnten zu Beginn nur sehr wenige, später bis zu 50 % aller Kinder unter engen Voraussetzungen im Rahmen einer „Notbetreuung“ bzw. einer „Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb“ betreut werden.

In den städtischen Kindertageseinrichtungen Amalie Struve, Kindertagesstätte BIBER, Kindertagesstätte Ottersdorf und Kindertagesstätte Rheinau-Nord wurden Elternbeiträge für Zeiträume, in denen Kinder nicht betreut wurden, erstattet bzw. gar nicht erst erhoben. Die Einnahmeausfälle der städtischen Einrichtungen belaufen sich für den Zeitraum der verordneten Schließung auf eine Summe in Höhe von 185.517,73 €.

Auch die kirchlichen und freien Träger haben für Zeiträume, in denen keine Betreuung stattfand, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten auf Elternbeiträge verzichtet. Hierdurch haben alle Träger von Kindertageseinrichtungen erhebliche Einnahmeausfälle erlitten.

Zur Abfederung der immensen Einnahmeausfälle hat das Land ein „Hilfsnetz für Familien“ aufgelegt und den Kommunen schnell und unbürokratisch „Soforthilfemittel“ zur Verteilung an alle örtlichen Kita-Träger überlassen, um deren Einnahmeausfälle bis zum „kommunalen Satz“ zu kompensieren. Als „kommunaler Satz“ bezeichnet man die Elternbeiträge, welche entsprechend der jährlichen Empfehlungen der Spitzenverbände von der Kommune für ihre eigenen Einrichtungen festgesetzt werden.

Die Stadt Rastatt hat vom Land Baden-Württemberg in drei Abschlagszahlungen Soforthilfemittel in Höhe von insgesamt **657.387,65 €** erhalten. Davon wurden bereits 310.869,74 € unbürokratisch an freie und kirchliche Träger weitergeleitet (vgl. DS 2020-181).

Vor Auszahlung der letzten Tranche wurden die Einnahmeausfälle aller Kita-Träger wie vom Land vorgegeben, an den kommunalen Satz angeglichen. Zur Angleichung an den kommunalen Satz wurden alle Rastatter Kita-Träger aufgefordert, ihre Elternbeitrags-Einnahmen und ihre Elternbeitrags-Ausfälle in der maßgeblichen Zeit hinsichtlich der ausschlaggebenden Kriterien (Alter des Kindes, Betreuungsform, Anzahl Geschwister unter 25 Jahren im gleichen Haushalt) mitzuteilen. Überall dort, wo kirchliche oder freie Träger höhere Beiträge als die städtischen Einrichtungen erheben, wurde auf den „kommunalen Satz“ gekürzt, also auf den Betrag, der in den städtischen Einrichtungen verlangt worden wäre. Auf diese Art und Weise wurden Einnahmeausfälle von zumeist freien Trägern anteilig nicht anerkannt, da

deren Elternbeitragssystem z. B. keine soziale Staffelung vorsieht. Andererseits haben diese freien Träger teilweise Kurzarbeitergeld bezogen, welches allerdings nur gewährt wird, wenn die Einnahmeausfälle nicht anderweitig schon vollständig kompensiert werden. Die Rückmeldungen der kirchlichen und freien Träger gingen im Oktober 2020 bei der Stadt ein. Nach Auswertung der Rückmeldungen beläuft sich der nach dem kommunalen Satz anzurechnende Gesamtausfall auf **728.627,56 €**.

Die kirchlichen Träger haben übereinstimmend angeboten, 13 % der Einnahmeausfälle in den kirchlichen Einrichtungen als Eigenanteil zu tragen. Grund dafür ist, dass die Kirchen über Kirchensteuereinnahmen verfügen und mit diesen auch den Betrieb ihrer kirchlichen Kindertagesstätten, nicht nur in Corona-Zeiten, subventionieren. Durch den Verzicht der kirchlichen Träger können die kleinen, freien Träger, die keinen Dachverband mit Steuereinnahmen im Rücken haben, zu einem höheren Satz kompensiert werden. Der Eigenanteil der Kirchen beläuft sich auf **54.582,82 €**.

Da auch die Stadtverwaltung die Möglichkeit hat, den Betrieb der städtischen Kindertageseinrichtungen über Steuermittel zu subventionieren, schlägt die Verwaltung vor, dass auch die Stadt zugunsten der freien Träger auf Soforthilfemittel des Landes Baden-Württemberg in Höhe von **16.657,09 €** verzichtet und somit 9 % der Elternbeitragsausfälle in städtischen Einrichtungen aus städtischen Mitteln trägt. Auf die Stadt Rastatt entfielen so noch Soforthilfemittel des Landes Baden-Württemberg aus dem „Hilfsnetz für Familien“ in Höhe von 168.860,64 €.

Im Ergebnis könnten so die Einnahmeausfälle der freien Träger (Freier Waldorfkindergarten, Montessori-Krippe, Spielwiese gGmbH – Naturkindergarten, Krippe Sternchen, Kindergarten des Internationalen Bunds, Schulkindergarten Reha Südwest und der Kindergarten der Lebenshilfe) nach dem „kommunalen Satz“ zu 100 % kompensiert werden.

Die Einnahmeausfälle nach dem „kommunalen Satz“ der kirchlichen Träger würden so zu 87 % und die Ausfälle der städtischen Einrichtungen zu 91 % aus den Soforthilfemittel des Landes kompensiert werden.

Durch die Angleichung der entgangenen Elternbeiträge an den „kommunalen Satz“ mussten die gemeldeten Ausfälle einiger freier Träger wie oben beschrieben stark gekürzt werden. So werden einige freie Träger trotz hundertprozentiger Kompensation ihrer Ausfälle nach dem „kommunalen Satz“ einen Ausfall von Elternbeiträgen zu verkraften haben. Wie hoch das endgültige Delta sein wird, wird sich voraussichtlich in der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2020 im Frühjahr 2021 zeigen.

Sollte sich dann herausstellen, dass ein Träger weiterer Unterstützung bedarf, werden möglicherweise erforderliche Einzelfallentscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sein.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein nein, aber evtl. Folgebeschlüsse ja

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter